

Michael G. Festl\*

# Pragmatistische Erneuerung der globalen Gerechtigkeitsdebatte

DOI 10.1515/dzph-2016-0058

**Abstract:** The article explicates how the pragmatic account of justice which is called ‘justice as historic experimentalism’ can be applied to the debate on global justice. It investigates thereby the role that normative justifications of the nation-state ought to play in global theories of justice. It argues that one distinctive element of pragmatic approaches, as opposed to the dominant approaches in the field of global justice, is that arguments on the role of the nation-state do not occupy a central position. Rather, it is concrete problems of justice and their experimental and historic examination that guide the pragmatist inquiry. The role of the nation-state has to fall in line. The problem of global economic inequalities is invoked to illustrate the merits of the pragmatist approach to justice here presented.

**Keywords:** pragmatism, global justice, historic experimentalism, cosmopolitanism

Der globalen Gerechtigkeitsdebatte, wie sie bisher geführt wurde, geht die Kraft aus. Seit bald zwei Jahrzehnten fixiert auf die Frage nach der Bedeutung des Nationalstaates, erschöpft sie sich auf dem Kontinuum, das von den beiden Extremen ‚Nationalstaat-als-Entität-mit-normativem-Eigenrecht‘ und ‚Ablösung-des-Nationalstaats-durch-globalen-Superstaat‘ begrenzt wird. Den Gesetzen der Trägheit folgend, pendelt sich die Debatte mit nachlassendem Schwung in der Mitte ein: Irgendwie ist der Nationalstaat schon wichtig, irgendwie aber auch die globalen Institutionen.<sup>1</sup> Wie in den drei vorherigen Beiträgen dieses Schwerpunkts deutlich wurde, ist der Pragmatismus dazu angetan, neuen Schwung in die Debatte zu bringen. Von konkreten Problemen statt von a priori zu entscheidenden Konzeptualisierungen ausgehend, betritt er das mittlerweile abgenutzte Kontinuum

---

**1** Einen Überblick über die Debatte inklusive Sammlung zentraler Texte bieten Broszies/Hahn (2010), die, mit anderer Wertung als hier, ebenfalls ein „[K]onvergieren“ der Positionen in Richtung Mitte konstatieren (ebd., 12).

---

\***Kontakt:** Michael G. Festl, Universität St. Gallen, Fachbereich Philosophie, Girtannerstraße 6, 9010 St. Gallen, Schweiz

erst gar nicht. Seine Antwort zur Bedeutung des Nationalstaats markiert nicht das Ziel der Debatte, sondern ergibt sich als Nebenprodukt der Verhandlung je konkreter, nationenübergreifender Probleme. Diese Facette des Pragmatismus steht im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags. Dabei stütze ich mich auf meine allgemeinen Überlegungen zu einer pragmatistischen Gerechtigkeitstheorie als einer Theorie, die Gerechtigkeit als ‚historischen Experimentalismus‘ konzeptualisiert.<sup>2</sup>

Diese Theorie besteht aus vier Komponenten, die, weil sie sich in konkreten normativen Untersuchungen bewährt haben, solche Untersuchungen anleiten. Das Verhältnis zwischen diesen vier Komponenten, die zusammen die allgemeine Untersuchungsmethode ausmachen, und konkreten normativen Untersuchungen kann man sich analog zu dem Verhältnis zwischen Regelsetzung und Regelanwendung im Sport vorstellen. Neue Regeln wie z. B. die Rückpassregel oder die Golden-Goal-Regel im Fußball können gesetzt werden und sind dann als gesetzte Regel für die Ausführung des Sports verbindlich. Gleichwohl müssen sich diese Regeln in der Ausführung bewähren. Wenn sie die Ausführung des Sports insgesamt für alle Beteiligten attraktiver machen, werden sie wie die Rückpassregel beibehalten, wenn nicht, werden sie wie die Golden-Goal-Regel wieder abgeschafft. So stehen die Komponenten meiner Gerechtigkeitstheorie im Sinne einer momentan verbindlichen Vorgehensweise für Modifizierungen offen, die sich im Lichte einzelner Untersuchungen ergeben. Es gibt im Pragmatismus nicht die eine, finale Gerechtigkeitstheorie, sondern lediglich die nach momentanem Stand des Wissens erfolgversprechendste normative Untersuchungsmethode. Dabei ist das Kriterium dafür, ob eine konkrete normative Untersuchung erfolgreich war, dass die Konsequenzen der aus ihr folgenden Handlungen selbst bei kritischer Durchleuchtung kein anderes normatives Problem erkennen lassen. Der Erfolg der Untersuchungsmethode als solcher wird wiederum daran bemessen, ob es ihr systematisch besser als allen anderen Untersuchungsmethoden gelingt, ein solches Ergebnis in einzelnen Untersuchungen zu generieren. Damit scheint auf, was in den vorherigen Beiträgen prominent vertreten war: Probleme sind die Kerneinheit jeder pragmatistischen normativen Theorie. Ihr Vorliegen markiert den Beginn der Theoriebildung. Ihre Überwindung bestimmt über den Erfolg der vorgeschlagenen Lösung. Pragmatismus ist immer auch Problematis-

---

2 Vgl. Festl (2015).

# 1 Problemkonstitution

Die erste Komponente meines Ansatzes ist daher die Konstituierung eines normativen Handlungsproblems. Hier fasse ich mich, um Überschneidungen mit den vorherigen Beiträgen zu vermeiden, kurz und weise lediglich darauf hin, dass normative Probleme laut Pragmatismus nicht einfach gegeben sind, sondern mittels Reflexion konstituiert werden müssen. Dieses Konstituieren startet in der Regel mit einer für eine Handelnde unsicheren Situation, sprich, einem Ereignis oder einem Fakt, der ihr zu denken gibt. Als normatives Problem ist diese Situation erwiesen, wenn sich in ihr zwei oder mehr Normen ausmachen lassen, die im Allgemeinen akzeptiert werden, die in der konkreten Situation aber nicht miteinander vereinbare Handlungen nahelegen. Im Falle der globalen Gerechtigkeitsdebatte könnte dies bspw. der Fakt sein, dass die globale ökonomische Ordnung Nationen auf völlig unterschiedlichem ökonomischem Niveau kennt: Norwegen mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von ungefähr 100 000 US\$ und die Demokratische Republik Kongo mit einem BIP pro Kopf von weniger als 450 US\$.<sup>3</sup> Ein normatives Problem ergibt sich aus dieser unsicheren Situation, sobald gefragt wird, ob es angesichts dieser Daten nicht gerecht wäre, massiv Geld von Ländern wie Norwegen an Länder wie den Kongo umzuverteilen. Dann nämlich stehen sich mit dem Selbstbestimmungsrecht von Nationen und dem sich auf Individuen beziehendem Gebot der materiellen Gleichheit (oder zumindest dem Ziel der Vermeidung extremer Ungleichheit) zwei allgemein akzeptierte Normen gegenüber, die in der konkreten Situation aber gegensätzliche Maßnahmen nahelegen. Erstere Norm legt Umverteilungen in die Entscheidungsmacht der ökonomisch stark fortgeschrittenen Nationen, letztere macht solche Umverteilungen zu einem Gebot der Gerechtigkeit.

## 2 Drei Bewegungen der Lösungssuche

Nach diesem stark verkürzten Abriss davon, wie sich eines der vielen in der globalen Gerechtigkeitsdebatte implizierten Probleme pragmatistisch konstituieren lässt, komme ich zur zweiten Komponente der hier vorgestellten Gerechtigkeits-theorie. Dabei beziehe ich mich weiterhin auf das soeben aufgeworfene Problem. Die Aufgabe der zweiten Komponente besteht darin, Lösungsvorschläge für das

---

<sup>3</sup> Daten der Weltbank für 2014, URL: <http://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.PCAP.CD> (1.6.2016).

konstituierte normative Problem zu erarbeiten. Auf Basis der pragmatistischen Problemkonstituierung bedeutet dies, die jeweiligen Vorzüge und Nachteile der in der konkreten Situation konfligierenden Normen zu beurteilen, um so weit wie möglich eine konkrete Lösung vorzustellen. Dazu sollte die Pragmatistin nach momentanem Stand der Untersuchungsmethode drei gedankliche Bewegungen vollführen.

Die erste ist eng mit der Problemkonstituierung der ersten Komponente verknüpft. Dazu ist zunächst zu fragen, wie der Kreis der vom konstituierten Problem Betroffenen gefasst werden muss. Da sich das Problem aus der unsicheren Situation extrem unterschiedlicher Wohlstandsniveaus von Ländern ergab, kann – auch hier muss ich die Darstellung verkürzen – gefolgert werden, dass das Problem sowohl die armen Länder als die unter der Situation Leidenden als auch die reichen Länder als die Das-Problem-potentiell-lösen-Könnenden umfasst. Dies bedeutet, dass die Gemeinschaft der vom Problem betroffenen Menschen nationalstaatliche Grenzen transzendiert. Somit liegt der pragmatistische Ansatz, was das vorliegende Problem betrifft, quer zu den partikularen, den Nationalstaat als normative Einheit per se ausweisenden Ansätzen globaler Gerechtigkeit. Die Menge der vom Problem betroffenen Menschen transzendiert die Kerneinheit von Gerechtigkeit partikularistischer Ansätze. Die so entstehende Kluft zwischen Pragmatismus und Partikularismus ist dabei nicht etwa Resultat einer A-priori-Konstruktion von Gerechtigkeit, die sich von der A-priori-Konstruktion der Partikularistin unterscheidet, sondern ergibt sich aus der Art, in der der pragmatistische Ansatz das in Frage stehende Problem konzeptualisiert. Innerhalb dieser zweiten Komponente von ‚Gerechtigkeit als historischem Experimentalismus‘ bedeutet dies gar, dass sich der Nationalstaat, oder zumindest die durchdringende normative Bedeutung, die ihm oftmals zugeschrieben wird, als störend bei der ungehinderten Suche nach potentiellen Lösungen für das nun vorliegende Problem erweist. Wenn Probleme die Grundeinheit der Gerechtigkeitstheorie darstellen, ist in Bezug auf das hier behandelte Problem unverständlich, warum der Nationalstaat als genuin normativ aufgeladene Entität ausgewiesen werden soll.<sup>4</sup>

Die zweite Bewegung innerhalb der zweiten Komponente basiert auf dem Common-Sensismus und damit auf einer zentralen Idee des Pragmatismus. In einer pragmatistischen Gerechtigkeitstheorie, wie ich sie verstehe, ersetzt ein kritischer Common-Sensismus den Konstruktivismus kantianischer Ansätze, wie er zum Beispiel in John Rawls' kontraktualistischem Startpunkt impliziert ist. Common-Sensismus bedeutet in diesem Kontext den Ansatz beim Status quo. In

---

<sup>4</sup> Diese Zurückweisung der normativen Weihe des Nationalstaates funktioniert dabei im Übrigen gänzlich ohne das Argument, dass die Grenzen der Nationalstaaten historisch kontingent sind.

der Gerechtigkeitstheorie, so schlage ich vor, übersetzt sich dies in die kontrafaktische Annahme, dass der Status quo normativ gedeckt ist und solange keiner Überarbeitung bedarf, solange keine Gründe gegeben werden können, mit denen er sich in Frage stellen lässt (in den meisten Fällen also nicht besonders lange). Wenn der Status quo in Frage gestellt wird, dann zumal nicht in seiner Gänze, sondern in Hinsicht auf einen spezifischen Aspekt.<sup>5</sup> Der Status quo ist unschuldig, solange ihm nicht in einem seiner Aspekte Schuld nachgewiesen werden kann. Unter Abwesenheit einer vorgefertigten Liste von Normen bringt der Common-Sensismus normatives Fleisch an die Knochen der pragmatistischen Untersuchung. Er erlaubt es der pragmatistischen Suche nach dem gerechtesten Umgang mit einem vorliegenden normativen Problem, sich auf die Normen, Gewohnheiten und Praxen zu verlassen, die dem Status quo immanent sind und die momentan nicht in Frage gestellt werden. Kritisch ist dieser Common-Sensismus, weil er permanent darum bemüht ist, Kritikpunkte am Status quo zu identifizieren.

Bezüglich des Problems, ob die Bürger reicher Länder eine Verpflichtung haben, die massiven globalen Ungleichheiten zu lindern, bedeutet dies, dass alle Umgangsweisen mit dem Problem zunächst als normativ legitim zu erachten sind, für die aufgezeigt werden kann, dass sie durch eine Norm nahegelegt werden, die in einer gesellschaftlichen Aktivität akzeptiert wird, in der sie nicht mit anderen Normen in Konflikt gerät. Ein solches Kriterium führt freilich zu einer großen Zahl legitimer Anliegen. Just dies ist allerdings der Punkt der Pragmatistin. In einer komplexen und vielfältigen Welt wie der des frühen 21. Jahrhunderts kommt es ihr darauf an, so viele gültige normative Argumente mit Bezug zum behandelten Problem wie möglich hervorzubringen, anstatt Vielfalt mit einmal konstruierten substantiellen oder formellen Behauptungen über Hierarchien von normativen Prinzipien stillzustellen.

Zur Illustration wähle ich zwei Beziehungen, die zwischen dem vorliegenden Problem und dem normativen Status quo der westlichen Welt vorliegen. Mit der Auswahl dieser beiden möchte ich zugleich demonstrieren, dass die pragmatistische Untersuchung für Erkenntnisse anderer Theorieansätze offensteht, ohne eine dieser Erkenntnisse absolut zu setzen. Die erste Beziehung ist in David Millers Betonung der verantwortlichen Nutzung von Ressourcen ausgedrückt. Zur Beantwortung der Frage danach, inwieweit die Bewohner reicher Länder zu Entwicklungshilfe verpflichtet sind, kann es durchaus eine Rolle spielen, bis

---

<sup>5</sup> Revolutionen sind dadurch übrigens nicht aus dem Bereich potentiell legitimer gesellschaftlicher Entwicklungen verbannt, sollen sich laut Pragmatismus aber über eine häufige und kurz aufeinanderfolgende Infragestellung je einzelner Aspekte ergeben, die in ihrer Gesamtheit betrachtet große Veränderungen der Gesellschaft in kurzer Zeit hervorbringen.

zu welchem Grade arme Länder die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen effizient einsetzen. Hilfsbedürftige Länder, die in der Vergangenheit bewiesen haben, dass sie willens sind, die zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich zur Lösung ihrer Probleme einzusetzen, erarbeiten sich damit *ceteris paribus* spezielle Rechte im Empfang von Zuwendungen.<sup>6</sup> Zumindest entfällt für die reichen Länder damit ein oft genanntes Argument, um Umverteilungen zu vermeiden. Aus pragmatistischer Perspektive konstituiert Millers Herangehensweise ein gültiges Argument für die vorliegende Untersuchung, da sie mit dem meritokratischen Prinzip auf der Anwendung einer Norm basiert, die in anderen Hinsichten fest im Status quo der Gesellschaften verankert ist, an die die Norm Anforderungen stellt.

Die zweite Relation zwischen dem vorliegenden Problem und dem normativen Status quo, die ich hier anführen möchte, ist jene, die Thomas Pogge aufstellt.<sup>7</sup> Pogge zeigt, dass die westliche Welt die Misere armer Länder mindestens mitverschuldet, indem eine globale ökonomische Ordnung aufrechterhalten wird, die die letzteren systematisch benachteiligt. In Kombination mit der negativen Pflicht der Vermeidung von Schaden argumentiert er, dass dies die Pflicht für die reichen Länder beinhaltet, diese Misere zu lindern. Diese Argumentation verlässt sich mithin auf das Verursacherprinzip – wer einen Schaden (mit-)verursacht, ist auch zu dessen Beseitigung (mit-)verpflichtet –, und damit wiederum auf ein Prinzip, das, pragmatistisch gesprochen, tief im normativen Status quo der westlichen Welt verwurzelt ist. Konsistent angewendet rechtfertigt dieses Prinzip globale ökonomische Umverteilungen. Will die westliche Welt diesem und damit einem der Prinzipien treu bleiben, das sie gemeinhin mit am ernstesten nimmt und stets beansprucht, wenn sich aus ihm Folgerungen ergeben, die für sie angenehm sind, müsste sie der Forderung nach Umverteilung nachkommen. Diese beiden (wie auch viele andere) sich common-sensistisch ergebenden Argumente müssen in eine finale Abwägung der Pros und Kontras aller Optionen im Umgang mit dem konkreten Problem einfließen. Auszurichten ist diese Abwägung auf das Ziel, einen Umgang mit dem Problem zu finden, dessen Konsequenzen keinen Anlass zu Kritik am sich dann neu einstellenden normativen Status quo liefern.

Nun zur dritten gedanklichen Bewegung innerhalb der zweiten Komponente der hier vorgestellten Theorie. Während die erste Bewegung ein Korollar zur Problemkonstituierung ist und die zweite Bewegung auf dem aufbaut, was innerhalb des Status quo etabliert ist, soll die dritte Bewegung ein über das gegenwärtig Gegebene hinausgehendes Moment einbringen. Dazu baut sie auf eine Idee, die

---

6 Vgl. Miller (2007), 231–261.

7 Vgl. Pogge (2008).

in der Philosophie der letzten Jahrzehnte stark vernachlässigt wurde: jene, dass ehemalige Umgangsweisen mit normativen Problemen Lehren für den Umgang mit gegenwärtigen Problemen bereithalten, sprich, dass man sich bei der Lösung normativer Probleme fragen sollte, welche ähnlichen Lösungen bereits ausprobiert wurden und welche Erfahrungen damit gemacht wurden. Die Geschichte vergangener Bemühungen um normative Verbesserungen kann als Laboratorium für Gerechtigkeitsexperimente angesehen werden. Die Hoffnung ist dabei nicht, dass die Geschichte maßstabstgetreue Lösungen für aktuelle Probleme bereithält. Vielmehr ist die Idee, dass diese geschichtlichen Erfahrungen ähnlich zu der Rolle von explorativen Experimenten behandelt werden können, wie Friedrich Steinle sie für die Naturwissenschaft beschreibt: Im Gegensatz zum traditionellen Verständnis von Experimenten als Tests vorformulierter Thesen zeigt Steinle, dass Experimente sich des Öfteren als dazu geeignet erwiesen haben, einen innovativen Prozess des Herausschälens neuer Hypothesen und Möglichkeiten anzustoßen.<sup>8</sup>

Übersetzt in die Gerechtigkeitsthematik heißt dies, dass der Blick auf vergangene Probleme, die eine Ähnlichkeit zu dem momentan gegebenen aufweisen, neue, bislang nicht auf der Agenda des gegebenen Normensystems stehende Umgangsweisen mit dem Problem hervorbringen kann oder, damit verbunden, dass vorhandene Einschätzungen bekannter Handlungsmuster im Lichte vergangener Umgangsweisen neu bewertet werden. Im Einklang mit der Skepsis des Pragmatismus gegenüber Lösungen, die auf Subsumption prä-empirisch konstruierter Normen basieren und dem konkreten Problem gegenüber daher oft unterkomplex sind (vgl. Daniel Brays Beitrag in diesem Heft), besteht die Hoffnung nicht darin, mit diesem Vorgehen die eine und einzige Lösung für das Problem zu finden, sondern darin, den Horizont an möglichen Umgangsweisen mit dem Problem zu erweitern. Das Vertrauen der zweiten Bewegung auf den Status quo einhegend soll diese Bewegung die Chancen für einen kreativen Umgang mit dem Problem erhöhen; die Box des momentan dominierenden Handelns soll gedanklich verlassen werden, um das gegenwärtige Normensystem aus einem Winkel zu betrachten, der bisher nicht eingenommen wurde. Dieser historische Blickwinkel kontert den Blickwinkel „*sub specie aeternitatis*“, den die rawlssche Gerechtigkeitstheorie einzunehmen gedenkt.<sup>9</sup>

Ich meine, dass der historische Prozess der Formierung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert ein historisches Gerechtigkeitsexperiment mit Relevanz für das hier explizierte normative Problem darstellt. Der Blick auf diesen historischen

---

<sup>8</sup> Vgl. Steinle (2005).

<sup>9</sup> Vgl. Rawls (1999), 514.

Prozess wirft neues Licht auf einen der möglichen Ansätze, mit dem Problem massiver ökonomischer Ungleichheiten auf globaler Ebene umzugehen, nämlich auf den Versuch der Stärkung supranationaler Institutionen. Lohnend erscheint dabei gerade die Untersuchung der historischen Situation Deutschlands, speziell die Einrichtung des Deutschen Zollvereins im Jahre 1834, die sich später als erster Schritt in Richtung eines deutschen Nationalstaats erweisen sollte. Hans-Ulrich Wehlers maßgeblicher Rekonstruktion dieser Ereignisse folgend, ergeben sich zwei Ähnlichkeiten zur Stärkung supranationaler Institutionen in unserer Zeit. Die erste ist, dass der Impetus zur Änderung des gegebenen Institutionengefüges – die politisch unabhängigen deutschen Länder im 19. Jahrhundert und die unabhängigen Nationalstaaten heute – in beiden Fällen von der Erkenntnis ausging/ ausgeht, dass viele gesellschaftliche Handlungen vorliegen, die die Grenzen des von den vorliegenden Institutionen gegebenen Handlungsbereichs überschreiten.<sup>10</sup> Die zweite Ähnlichkeit ist, dass in der Formierung des Deutschen Zollvereins ein Vorgang ähnlich zu dem umgesetzt wurde, den heute die fordern, die für die Etablierung supranationaler Institutionen eintreten, nämlich die teilweise Auflösung der Souveränität gegebener Institutionen und ihre Absorption in weiter ausgreifende souveräne Entitäten. Natürlich existieren zugleich wichtige Unterschiede zwischen diesen beiden Prozessen. Der vermutlich bedeutendste ist, dass im Fall von Deutschland im 19. Jahrhundert die Regionen davon ausgehen konnten, dass ihnen der Beitritt zum Zollverein ökonomische Vorteile sichert.<sup>11</sup> Dieser Anreiz ist auf Seiten der reichen Länder der westlichen Welt heute nicht oder zumindest nicht in vergleichbarem Maße gegeben.

Gleichwohl hält der Blick auf diese historische Entwicklung Einsichten für den Umgang mit dem gegenwärtigen Problem bereit. Dies betrifft primär die Entwicklung, die von der Formierung des Zollvereins angestoßen wurde. So argumentiert Wehler, dass der Zollverein die „Keimzelle“ des deutschen Nationalstaats gewesen sei<sup>12</sup> und liefert einen Beleg für die Vermutung, dass die Etablierung von Institutionen auf Basis der Reichweite vorliegender Handlungen einen größeren Prozess anstoßen kann, dessen Resultate – unter ihnen der Nationalstaat und die Schaffung neuer politischer Identitäten – die meisten Menschen heute nicht missen möchten und erst recht jene nicht missen möchten – so ist anzunehmen –, die diesen Nationalstaat heute gegenüber supranationalen Institutionen immunisieren möchten. In diesem Sinne offenbart dieser historische Blick, dass alle Absagen an supranationale Institutionen, die von der Annahme

---

<sup>10</sup> Vgl. Wehler (1987), 125.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 126.

<sup>12</sup> Ebd.



motiviert sind, der Nationalstaat sei als Entität mit normativem Eigenrecht anzusehen, deplatziert, weil selbstnegierend sind. Der Nationalstaat ist, zumindest im Falle Deutschlands, just aus der Art Prozess entstanden, den seine Verteidiger nun im Keim ersticken möchten. Zugleich sorgt der Blick auf diesen historischen Prozess, dessen Ergebnisse heute so vertraut sind, dafür, dass die Forderung des Kosmopolitismus nach teilweiser Absorption der Nationalstaaten in supranationale Entitäten einen historischen Vorgänger hat und so ungewöhnlich daher nicht ist. Mithin trägt die historische Sensibilität einen vielen als revolutionär erscheinenden Ansatz näher an den Raum des Denkmöglichen heran. Freilich ist die Einbeziehung dieses historischen Präzedenzfalls nicht die Entdeckung des heiligen Grals zur Lösung des vorliegenden Problems, aber doch Wasser auf die Mühlen der Kosmopolitin.

Der Rahmen dieses Aufsatzes erlaubt lediglich ein Herauspicken von Beispielen innerhalb der drei Bewegungen, die eine pragmatistische Gerechtigkeitstheorie innerhalb dieser zweiten Komponente vollführen kann; ein Herauspicken, das allerdings repräsentativ für eine voll durchgeführte Untersuchung des vorliegenden Problems sein soll. In jedem Fall ist es für den pragmatistischen Ansatz zentral, den Komplexitäten echter normativer Probleme nicht mittels Abstraktionen auszuweichen. Die zweite Komponente endet daher mit einem Abwägen der verschiedenen Erkenntnisse aus den drei zu vollführenden Bewegungen: der Frage, was sich aus der Problemkonstitution selbst bereits ablesen lässt; der Darlegung, was eine stärkere Kohärenz in der Anwendung des normativen Status quo nach sich zöge; und der Anrufung der Einsichten aus relevanten historischen Experimenten. Daraus ergeben sich die normativen Daten, die zur Evaluierung der verschiedenen möglichen Umgangsweisen mit dem gegebenen normativen Problem ausgewertet werden müssen. Wie die vorliegende abgekürzte Untersuchung andeuten sollte, schieben diese Daten die Pragmatistin in Richtung der These, dass die globale Umverteilung von ökonomischen Ressourcen trotz der Argumente für die Souveränität der Nationalstaaten ein Gebot der Gerechtigkeit darstellt.

### 3 Wissenschaftlich angeleitete Umsetzung

Die dritte Komponente von ‚Gerechtigkeit als historischem Experimentalismus‘ hat die Aufgabe, die besten Mittel zur Umsetzung der von der zweiten Komponente erarbeiteten normativen Empfehlung zu liefern. Die Herausforderung liegt darin, Wege zu finden, die sicherstellen, dass die aus normativer Sicht als empfehlenswert erachtete Handlung auch tatsächlich die Effekte zeitigt, die sie

zeitigen soll. Somit ist vorstellbar, dass die dritte Komponente die aus normativer Sicht zu empfehlende Handlung auf Basis mangelnder Implementierbarkeit zurückweist. Im Allgemeinen liegt die Logik der dritten Komponente jedoch darin begründet, dass die Suche nach Wegen zur Umsetzung normativer Anliegen ebenfalls ein Kernanliegen jeder normativen Untersuchung darstellt. Somit ist sie nicht als Bremse normativen Denkens konzipiert, sondern – ganz im Gegenteil – als Beschleunigerin der Umsetzung des in der konkreten Situation als gerecht Erachteten. Sie eruiert, was getan werden muss, um sicherzustellen, dass die normative Handlung auch die erhofften Effekte generiert. Dazu wird das Wissen anderer wissenschaftlicher Disziplinen angezapft, sodass die Theorie der Pragmatistin vom besten Wissen der Zeit profitiert.

Nimmt man an, dass die zweite Komponente einer voll durchgeführten pragmatistischen Untersuchung des vorliegenden Problems zu dem Schluss kommt, die systematische Umverteilung von Ressourcen aus Richtung der Reichen in Richtung der armen Länder stelle eine normative Notwendigkeit dar, untersucht die dritte Komponente, wie sich diese Forderung am besten umsetzen lässt. Wichtig zur Erklärung dieser Komponente ist dabei zunächst die Feststellung, dass das normative Vorgehen, wie es von Komponente 2 dargelegt wird, deren Ergebnis nicht schon präjudizieren darf. Komponente 3 muss ein Eigenrecht besitzen. Die zweite Komponente gibt das normative Ziel vor, dessen Umsetzung Komponente 3 zu ergründen hat, nicht aber die zur Umsetzung notwendigen Mittel. Daraus folgt für das hier untersuchte Problem extremer ökonomischer Ungleichheiten auf globaler Ebene, dass die nationalstaatliche Ordnung durchaus als Mittel zur Lösung des Problems in Frage kommt, und zwar selbst, wenn Komponente 2 eindeutig hervorgebracht hätte, dass diese Ordnung in Bezug auf dieses Problem bar jeder normativen Deckung ist. Auch Verhältnisse, deren normative Legitimation zu negieren ist, können für die Umsetzung normativ legitimer Ziele eingespannt werden. So wird der Anti-Apriorizismus der Pragmatistin auch bei der Frage nach der Umsetzung normativer Anliegen wirksam. Weder verlässt sich der Pragmatismus bei der Umsetzung auf vordefinierte Schemata – z. B., dass die Umsetzung moralischer Anliegen entweder immer über Institutionen oder immer über die Anrufung von individueller Moral zu geschehen habe –, noch lässt er sich in der Umsetzung des normativen Ziels durch das Ziel selbst limitieren.

Dass die nationalstaatliche Ordnung bei der Umsetzung des normativen Gebots zur globalen Umverteilung von Ressourcen eine produktive Rolle spielen kann, liegt auf der Hand. Es ist entscheidend, sich diese Einsicht nicht dadurch verdecken zu lassen, dass das oft zu beobachtende Sich-Klammern an die durchdringende Bedeutung des Nationalstaats für den normativen Umgang mit dem Problem alles in allem schädlich ist. Innerhalb der Dimension der Umsetzung ist der Nationalstaat nichtsdestoweniger eine Kraft, mit der man aus normativer

Sicht rechnen sollte. In Sachen Umsetzung normativer Anliegen kann ihm, zumindest was die westliche Welt betrifft, momentan keine andere Entität das Wasser reichen. So stehen dem Nationalstaat kraft seiner Exekutivgewalt reichhaltige Mittel zur verlässlichen Umsetzung des Gebots nach globaler Umverteilung von Ressourcen zur Verfügung. Da wäre der Klassiker der Erhebung einer Steuer, deren Aufkommen der Nationalstaat entweder direkt oder über NGOs auf ärmere Länder umverteilt. Zugleich existieren innovativere und gesellschaftlich möglicherweise einfacher einzuführende Maßnahmen zur Umsetzung des gewünschten normativen Anliegen, wie sie unter anderem von der Verhaltensökonomik herausgearbeitet werden. Mittels des sogenannten Nudgings<sup>13</sup> könnten westliche Nationalstaaten Anreize zur globalen Umverteilung von Ressourcen setzen. Beispielsweise könnte eingeführt werden, dass Steuerzahler Spenden, die den ärmeren Ländern der Welt zukommen, in höherem Maße von ihrer Einkommensteuerbemessungsgrundlage absetzen dürften als anderweitig verwendete Spenden.

Freilich kämen zur Umsetzung des in Komponente 2 angedeuteten normativen Ziels viele weitere Maßnahmen in Frage, und freilich wären unter diesen einige, die nichts mit der Entität Nationalstaat zu tun haben. In der Enge des Raums habe ich lediglich auf diesen Aspekt fokussiert, weil er, nun wiederum gegen die Skeptiker des Nationalstaats, unterstreicht, was meines Erachtens ebenfalls zentral für die globale Gerechtigkeitsdebatte ist: Aufgrund seiner hohen Legitimations- und Umsetzungskraft können Kosmopoliten bei der Umsetzung ihrer normativen Anliegen nicht auf den Nationalstaat verzichten. Der Nationalstaat ist so bedeutend, dass man selbst zur Einschränkung seiner Bedeutung auf ihn angewiesen ist.

## 4 Ein Bewusstsein für geteilte Probleme

Der vierten Komponente meiner pragmatistischen Gerechtigkeitstheorie kommt schließlich die Aufgabe zu, die gesellschaftliche Implementierung der in der normativen Untersuchung als am gerechtesten ausgewiesenen Umgangsweise mit dem identifizierten Problem zu erleichtern. Auf Basis der pragmatistischen Definition eines normativen Problems als Situation, in der zwei oder mehr grundsätzlich akzeptierte Normen miteinander unvereinbare Handlungen nach sich ziehen, ist es naheliegend, dass auch dies als genuine Aufgabe der normativen Theorie betrachtet wird. Der Pragmatismus berücksichtigt damit, dass auch der

---

13 Vgl. Thaler/Sunstein (2008).

gerechteste Umgang mit einem normativen Problem in der Regel einer ist, bei dem ein Teil der von den Betroffenen als gültig erachteten Normen „geschlachtet“ werden muss, wie William James es plastisch formulierte.<sup>14</sup> Komponente 4 geht daher davon aus, dass sich Individuen, die regelmäßig normative Probleme teilen, auch zu einem Bewusstsein ihrer selbst als Probleme teilende Gemeinschaft kommen müssen, und untersucht, wie dies im konkreten Fall gelingen könnte. Nur so bringen diese Individuen die Solidarität auf, die nötig ist, um auch nach normativen Kompromissen friedvoll zusammenzuleben, die für manche Betroffene schmerzlich sind; und nur so kann die Lösung eines normativen Problems auch faktisch stabil sein, anstatt stets wieder neue Probleme nach sich zu ziehen. Bei Problemen, die den Nationalstaat betreffen, ist die in diesem Sinne nötige Solidarität oftmals gegeben. Speziell für nationenübergreifende Probleme kann jedoch von dieser Solidarität meist nicht ausgegangen werden. Im Angesicht wiederkehrender nationenübergreifender normativer Probleme ist es für Komponente 4 zentral, zu untersuchen, wie sich eine dazu kongruente Solidarität aufbauen lässt.<sup>15</sup>

In der vorliegenden Abhandlung sollte unter anderem gezeigt werden, wie eine pragmatistische Theorie der Gerechtigkeit die Rolle des Nationalstaates in einer Welt konzeptualisiert, die eben auch, und zwar in zunehmenden Maße, von supranationalen normativen Problemen heimgesucht wird. Als mit normativem Eigenrecht ausgewiesene Entität ist der Nationalstaat, so habe ich angedeutet, fragwürdig, als Helfer bei der Umsetzung einer gerechteren globalen Verteilung von Ressourcen ist er dagegen unverzichtbar. Das Verhältnis der Pragmatistin zum Nationalstaat ist pragmatischer Natur.

---

<sup>14</sup> „Some part of the ideal must be butchered“, James (1956), 203.

<sup>15</sup> Aus Platzgründen ist es mir leider nicht möglich, darauf genauer einzugehen. An anderer Stelle habe ich diese Thematik allerdings weiter ausgeführt; vgl. Festl (2015), 443–469.

## Literatur

- Broszies, C., u. Henning, H. (2010), Die Kosmopolitismus-Partikularismus-Debatte im Kontext, in: dies., Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Berlin, 9–52.
- Festl, M. G. (2015), Gerechtigkeit als historischer Experimentalismus. Gerechtigkeitstheorie nach der pragmatistischen Wende der Erkenntnistheorie, Konstanz.
- James, W. (1956), *The Will to Believe and other essays in popular philosophy* [1897], New York.
- Miller, D. (2007), *National Responsibility and Global Justice*, Oxford.
- Pogge, T. (2008), *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms* [2002], Cambridge.
- Rawls, John (1999), *A Theory of Justice* [1971], Cambridge, Mass.
- Steinle, F. (2005), *Explorative Experimente. Ampère, Faraday und die Ursprünge der Elektrodynamik*, Stuttgart.
- Thaler, R. H., u. Sunstein, C. R. (2008), *Nudge. Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness*, New York.
- Wehler, H.-U. (1987), *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Zweiter Band. Von der Reformära bis zur industriellen und politischen ‚Deutschen Doppelrevolution‘ 1815–1845/49*, München.